



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
AMTSCHEF

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Dachorganisationen der Jugendverbände
in Baden-Württemberg

Datum 02.06.2021


Name Jan Leipold

Durchwahl 0711-123-3705

Aktenzeichen 23-1443.1/4

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
den kommunalen Landesverbänden

 Perspektiven zu weiteren Öffnungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Pandemie in Baden-Württemberg ist sehr positiv, die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen haben wir seit einigen Tagen hinter uns gelassen. Der Anteil der Altersgruppe der Null- bis Neunzehnjährigen bei den Neuinfektionen liegt aber aktuell bei rund 24 Prozent. Vor diesem Hintergrund ist weiterhin ein kluges Abwägen zwischen den sehr berechtigten Interessen der Kinder und Jugendlichen an einem möglichst uneingeschränkten Alltagsleben und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes der Bevölkerung geboten.

Im Rahmen des Neuerlasses der CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 haben wir Öffnungen für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtung im eigenen Haushalt vollzogen. Insbesondere haben wir die bestehenden Möglichkeiten eines Nachweises über eine Testung vor Angebotsbeginn, eine vollständige Impfung oder eine Genesung in den vergangenen sechs Monaten sowie über eine regelmäßige Testung während des Angebots berücksichtigt und dementsprechend stufenweise Angebote mit getesteten, genesenen und geimpften Personen zugelassen. In diesem Zusammenhang danke ich nochmals ausdrücklich den Kommunalen Landesverbänden für die Zusage, dass Kinder und Jugendliche hierfür und insbesondere in unterrichtsfreien Zeiten die kommunalen Teststrukturen in Anspruch

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



nehmen können. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle versichern, dass wir im Gleichklang mit den Bedingungen nach den §§ 10,11 und 21 CoronaVO zeitnah die entsprechenden Öffnungen auch für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit umsetzen werden, sobald dies die Pandemielage zulässt.

In der jetzigen Phase der Pandemie konnten wir bedauerlicherweise Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts noch nicht zulassen, da uns diese Angebotsform vor besondere Herausforderungen stellt. In der Regel finden Übernachtungen bei diesen Angeboten mit mehreren Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Raum oder einem Zelt statt. Dies hat zur Folge, dass wichtige grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen wie die Einhaltung von Abständen oder die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes innerhalb des Angebots nicht sinnvoll eingesetzt werden können. Da mir bewusst ist, dass die Sommerferien nahen und Sie für die Vorbereitung solcher Angebote einen organisatorischen Vorlauf benötigen, möchte ich Sie gerne bereits heute über unsere weiteren Planungen informieren.

Ich bin der Überzeugung, dass es vor allem einer Regelung bedarf, die Ihnen die größtmögliche Planungssicherheit bietet, dass ein Angebot durchgeführt werden kann. Dementsprechend bitte ich Sie um Verständnis, dass die folgenden Aussagen als „Mindestszenario“ zu verstehen sind. Es ist durchaus möglich, dass die Entwicklung der Pandemie ein deutliches Mehr zulässt und das machen wir dann selbstverständlich auch gerne möglich. Wir gehen allerdings davon aus, dass weiterhin die Regelung des § 28b IfSG greifen. Aus diesem Grunde sehen wir eine Zulassung von Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts grundsätzlich nur in einem Stadt- oder Landkreis mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 vor. Dies hat Herr Minister Lucha bereits in der Besprechung mit Ihnen erläutert. Dass sich Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nur an getestete, genesene und vollständig geimpfte Personen in begrenzter Anzahl richten und dass während des Angebots regelmäßig die Möglichkeit zur Testung in Anspruch zu nehmen ist, ist aus unserer Sicht unstrittig. Dementsprechend planen wir in einem ersten Schritt folgende Vorgaben.

- In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger Neuinfektionen sollen als Ausnahmeregelung Seminare, die der Qualifizierung und Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit dienen, mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts mit einer Beteiligtenzahl von 18 Personen gestattet werden, sofern sichergestellt wird, dass Personen aus maximal zwei Haushalten die Räumlichkeit zur Übernachtung gemeinsam nutzen.

- In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen sollen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts mit einer Beteiligungszahl von 48 Personen gestattet werden. Teilnehmende und Betreuungskräfte sollen innerhalb der ersten Woche nach einem Angebot einen Bürgertest in Anspruch nehmen, um die Gefahr von unentdeckten Infektionen während eines Angebots in Verbindung mit einer Weitertragung in die Familien hinein zu minimieren. Um diese Angebote möglichst in einer Haushaltsgemeinschaft ähnlichen Form durchführen zu können, soll eine Mindestdauer von fünf Tagen gelten. Während des Angebots sollen Kontakte zu Dritten außerhalb des Angebots möglichst minimiert werden. Innerhalb des Angebots gilt weiterhin die Verpflichtung zur Bildung von Gruppen mit maximal 30 Beteiligten, jedoch entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, solange keine Kontakte zu Dritten außerhalb des Angebots bestehen.
- Angebote, die im Ausland durchgeführt werden sollen, würden die Träger der Angebote vor zusätzliche Herausforderungen stellen, die insbesondere rechtliche Fragen aufwerfen würden, wenn minderjährige Teilnehmende im Ausland erkranken oder eine Wiedereinreise nur mit einer negativen Corona-Testung möglich wäre. Vor diesem Hintergrund gehen unsere Überlegungen dahin, Maßnahmen im Ausland für die Sommerferien 2021 zu untersagen.

In bewährter Weise werden wir diesen Vorschlag in unsere gemeinsame Arbeitsgruppe zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit einbringen und eine Umsetzung in der CoronaVO KJA/JSA zu Mitte Juni 2021 beraten. Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich für die hervorragende Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe bedanken.

Lassen Sie mich zum Abschluss meines Schreibens noch auf das Thema Vornahme von Testungen durch die Träger eines Angebots vor Ort eingehen, da uns viele Fragen hierzu erreichen. Anfang Mai haben die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister einstimmig den Bundesminister für Gesundheit aufgefordert, die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in § 4 der Corona-Testverordnung aufzunehmen. Dies würde die Vornahme von Testungen durch die Träger erleichtern und vor allem könnten insbesondere freie Träger dann über die Kassenärztliche Vereinigung Kosten mit dem Bund abrechnen. Leider hat der Bundesgesundheitsminister diesem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz bislang nicht entsprochen. Damit könnte aktuell nur der Weg über eine Arbeitgeber- oder Dienstleistertestung theoretisch beschritten werden. Bei beiden We-

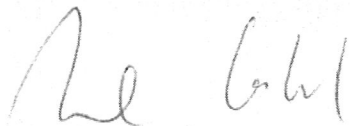
gen werden die Kosten weder vom Bund noch den Ländern getragen. Bei der Dienstleistungstestung wird zudem darauf verwiesen, dass Kosten den Personen, die eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, in Rechnung gestellt werden können.

Die Abnahme von Testungen – unabhängig davon, ob die Testung durch Entnahme eines Abstrichs im hinteren Rachenraum erfolgt oder ob ein Eigentest beaufsichtigt wird – benötigt geschultes Personal und der Träger eines Angebots übernimmt die haftungsrechtliche Verantwortung für die Durchführung des Tests. Des Weiteren ist für die Abnahme eines Tests eine geeignete Infrastruktur für jedes Angebot einzurichten: So ist in räumlicher Abgrenzung zu den Flächen und Räumen, auf und in denen das Angebot stattfinden soll, ein Zugangsbereich zu schaffen, der geeignet ist, Abstände einzuhalten, und eine eigene Räumlichkeit zur Abnahme einer Testung vorzuhalten, die dem Infektionsschutz entspricht. Auch müssten Regelungen getroffen und Räumlichkeiten gefunden werden, wie Kinder und Jugendliche in der Zeit betreut und beaufsichtigt werden, bis die Testungen ausgewertet und eine negative Testung bescheinigt wurden.

Vor diesem Hintergrund sind wir der festen Überzeugung, dass der von uns im Rahmen der CoronaVO KJA/JSA eingeschlagene Weg über eine Nachweispflicht und Ihrer Verpflichtung, diese Nachweise zu überprüfen, wesentlich weniger Anforderungen an die Träger der Angebote stellt.

Ich danke Ihnen ausdrücklich für Ihr hohes Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Uwe Lahl